

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR SOZIALE VERWALTUNG**

Zl. 10.785/5-1/83

Entwurf einer 41. Gehalts-  
 gesetz-Novelle;

Stellungnahme

1010 Wien, den 13. Oktober 1983  
 Stubenring 1  
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
 Auskunft  
 Füchsl

Klappe 6373 Durchwahl

Befehl GESETZENTWURF  
 Zl. 37 GE/19.83

Datum: 18. OKT. 1983

Verteilt 1983-10-18, F. Fromm

*Da Wasserbauer*

An

das Präsidium des Nationalrates

Beigeschlossen werden 25 Mehrausfertigungen der ho. Stellungnahme  
 zum Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister:

S t i c h t

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Fromm*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR SOZIALE VERWALTUNG**

Zl. 10.785/5-1/83

Entwurf einer 41. Gehalts-  
 gesetz-Novelle;

Stellungnahme

Zu GZ 921.000/2-II/1/83  
 vom 19.9.1983

1010 Wien, den 13. Oktober 1983

Stubenring 1

Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780

Auskunft

Füchsl

Klappe 6373 Durchwahl

An

das Bundeskanzleramt

in

W i e n

Zu dem Entwurf einer 41. Gehaltsgesetz-Novelle wird wie folgt  
 Stellung genommen:

Zu Artikel II Abs. 1:

- a) Es wird angeregt, auch Beamte der Dienstklasse IX in den für eine Verbesserung vorgesehenen Personenkreis einzubeziehen. Eine solche Verbesserung wäre bei jenen Beamten möglich, die nach Zurücklegung von 6 Monaten in der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse VIII oder aus einer höheren Gehaltsstufe in die Dienstklasse IX befördert wurden.
- b) Im Abs. 1 Z 1 sollte "befinden" durch "befanden" und "angehören" durch "angehörten" ersetzt werden, weil diese Bestimmung sich auf einen zurückliegenden Zeitpunkt bezieht.

Zu Artikel II Abs. 2:

- a) Im Falle der oben angeregten Ausdehnung auf die Dienstklasse IX müßte diese auch im Abs. 2 angeführt werden.
- b) Z 1 sollte wie folgt lauten:  
 "bei Beamten an nachgeordneten Dienststellen (einschließlich der Polizeiärzte) je zwei Jahre."

c) Die derzeitige Fassung der Z 1 bis 4, welche auf die gegenwärtige Verwendung abstellt, könnte dahingehend mißverstanden werden, daß Beamte des Höheren Dienstes an Zentralstellen mit einer dem früheren "Höheren Ministerialdienst" entsprechenden Verwendung entgegen Abs. 1 von einer Verbesserung ausgeschlossen wären. Das in Z 1 bis 4 vorgesehene Höchstmaß der Verbesserung muß auch ihnen zuteil werden, wenn sie früher in einer der in diesen Ziffern angeführten Verwendung standen.

Zu Artikel XIII Abs. 2:

Auf einen Schreibfehler ("Wird der Vorrückungsstichtag ....") wird hingewiesen.

Zu Artikel XVI Z 2:

Aus Anlaß der Novellierung des § 16 a des Nebengebührenzulagengesetzes wird darauf hingewiesen, daß sich für Beamte Härten auch dadurch ergeben, daß während ihrer Laufbahn eine Minderung der Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 GG 1956 eintritt, etwa infolge einer aus dienstlichen Gründen notwendigen Verwendungsänderung oder Versetzung. Es sollte daher auch für solche Fälle eine Gutschrift von Nebengebührenwerten zum Ausgleich des Unterschiedes in Erwägung gezogen werden.

Zu den Erläuterungen zu Artikel II wird bemerkt, daß die Vereinheitlichung der Beförderungspraxis für Ernennungen in die Dienstklasse VI mit 1. Juli 1982 und in die Dienstklasse VII mit 1. Jänner 1983 erfolgt ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Sticht

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

